Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1918

22. Sitzung (25.06.1874)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Carlsruhe, den 25. Juni 1874.

meren abab Comparatory madinatory de com Gegenwärtig: and commiss radiceling, rod in comorga de

bie in ber vorigen Sitzung erschienenen Mitglieder mit Ausnahme bes herrn Freiherr v. Röber.

Bon Seiten ber Regierungscommission:

Der Präsibent bes Staatsministeriums, herr Staatsminister bes Junern Dr. Jolly, ber Präsibent bes Finangministeriums, herr Staatsrath Ellstätter, herr Ministerialrath Winnefeld.

Unter dem Borfite des Prafidenten, Herrn Oberhofrichters Obfircher.

Das Prafibium bringt nach Eröffnung bes Saufes jur Kenntniß:

- a. baß Freiherr v. Röber burch einen Sterbfall an bem Erscheinen in heutiger Sigung verhindert sei;
- b. eine Mittheilung bes Großt. Oberstämmerherrenamtes, inhaltlich beren ber feierliche Schluß ber Ständeversammlung Freitag, ben 26. l. M., Mittags 1/212 Uhr stattsinde;
 - c. endlich die Zuschrift der zweiten Kammer, wonach der Gesetzentwurf, besondere Bestimmungen über die Aufbringung des Gemeindeaufwands in den Städten betreffend, unverändert angenommen worden sei, Beilage Nr. 330.

Freiherr v. Bodmann gedenkt hierauf in ehrenben und anerkennenden Worten eines am letten Montag dahin geschiedenen früheren Mitgliedes dieses Hauses — Freiherr Bruno v. Türkheim — und bittet die Bersammlung, ber Sitte des Hauses gemäß, sich zum ehrenden Gedächtniß an den Berstorbenen von den Sitzen zu erheben. Der Aufforderung des Redners folgend, erheben sich sämmtliche Mitglieder des Hauses.

Staatsminister Dr. Jolly: Wie ben Mitgliebern des Sauses erinnerlich sein werde, habe die Großt. Regierung in der ersten Hälfte bieses Landtages in Aussicht genommen, in der Zwischenzeit zwischen diesem und dem Berhandlungen der 1. Kammer 1873/74. Protocollheft.

nächsten Landtage Bertrauensmänner aus beiben Kammern zu berufen, um über eine Revision der Bersammlung zu berathen. Die Regierung habe hievon jedoch Abstand genommen und erachte er es für seine Pflicht, auch diesem Hause von dieser Entschließung der Großh. Staatsregierung Kenntniß zu geben.

Combines einer Drediering Mathematicale royage Grandisand

Geheimerath Dr. Renaub: Die Erklärung des Herrn Staatsministers gebe ihm Beranlassung, sich eines Auftrags zu entledigen, welchen ihm die Berfassungsrevisionsecommission an dieses h. haus ertheilt habe.

Er musse zur Erklärung bieses Auftrags etwas weiter ausholen. Der Bericht ber Commission für die Berfassungsrevision über die von der zweiten Kammer ausgeregte Revision der Berfassung sei seiner Zeit von diesem h. Hause einstimmig genehmigt worden. Dieser Bericht sei denn auch längere Zeit ohne irgend eine öffentliche Ansechtung geblieben. Kaum sei jedoch der Landtag beurlaubt gewesen, so seien in den verschiedensten öffentlichen Blättern die heftigsten Angriffe gegen den Berichterstatter gekommen, Angriffe, die mit gegen die Commission und gegen dieses h. Haus selbst gerichtet gewesen, und die alle auf eine Quelle zurückzusühren seien — die "Badische Correspondenz". Dadurch hätten diese Angriffe eine größere Bedeutung, wie diesenige, welche gewöhnlichen Zeitungsartikeln beizulegen sei, erhalten. Die Ansechtungen

seien so maßlos geworden, daß an den Berichterstatter die Frage herantreten konnte, ob er nicht die Verpflichtung habe, denselben entgegenzutreten. Indessen habe er dies nach Erwägung der Frage mit einigen Mitgliedern dieses h. Hauses unterlassen; er habe dies unterlassen, weil er, als Berichterstatter angegrissen, nicht in dieser Eigenschaft habe antworten können, und er im Interesse der Sache selbst jede Einlassung in eine persönliche Zeitungsspolemik besser vermied.

Die Angriffe gegen ben Berichterstatter hatten ploglich aufgehört, fobald nämlich ber von ihm erstattete Bericht in extenso in der "Karlsruher Zeitung" abgedruckt worben war. Auch nachbem ber Landtag wieder zusammengetreten, jeien jene Angriffe nicht wieber aufgenommen worben. Go fei benn bie gange Angelegenheit beinahe in Bergeffenheit gerathen und ware gewiß nicht von bem Berichterstatter wieder aufgefrischt worden, wenn nicht plötlich am Schluffe bes Landtags ein neuer Umstand hinzugekommen ware. In ber Sigung vom 20. Juni habe die zweite Kammer über den von ihr zu Anfang bes Landtags eingebrachten Initiativantrag wegen Ginführung einjähriger Landtage und einer einjährigen Budgetperiode berathen. Das Referat sei mündlich von dem zweiten Bicepräsibenten bes anderen Saufes, herrn Oberstaatsanwalt Riefer, erstattet worben. Um anderen Tage fei im "Mannheimer Anzeiger" ein ausführlicher Bericht über bie bezüglichen Berhandlungen ber zweiten Rammer und insbesondere die Rede bes herrn Riefer erschienen, bersufolge Lettere Meußerungen über bie erfte Kammer, beren Commiffion und beren Berichterftatter in Sachen ber Berfaffungsrevifionsfrage enthalten habe, welche ihre Commiffion veranlaßt habe, barüber in Berathung zu treten, ob und welche Schritte gegenüber folden Erflärungen, wenn fie wirklich geschehen, zu thun seien. Er (Redner) habe ben Auftrag erhalten, Ginficht von ben ftenographischen Protocollen bes anderen Saufes zu nehmen. Indeffen fei erflärt worden, die Brotocolle seien noch nicht übersett. Ingwischen sei nun die von herrn Riefer in ber zweiten Rammer gehaltene Rebe in ber "Babischen Landeszeitung", angeblich im Anschlusse an die stenographischen Protocolle, erschienen. Auf die in seinem Auftrage beim Archivariate ber zweiten Kammer geschehene Anfrage nach Ueberlaffung ber ftenographischen Protocolle jur Ginficht, sei jedoch von Renem bie Antwort ertheilt worben, biefelben feien noch nicht übersett. Go liege benn bie Rebe bes Berrn Riefer in zweifacher Gestaltung vor, einmal in ber Form, in welcher fie zuerst im "Mannheimer Anzeiger" erschienen sei, und bann in ber anderen Gestalt, die fie laut ber

"Babischen Lanbeszeitung" habe, ohne daß die Commission bemessen könnte, welches die der Wahrheit entsprechende Form der Rede ist, und ob nicht jene beiden Blätter dieselbe vorsichtig wiedergegeben haben.

Rach bem "Mannheimer Anzeiger" habe Berr Riefer von bem Commissionsberichte ber erften Kammer gesagt, bag berfelbe, ftatt einen politischen Grund beizubringen, einen politifden Burgelbaum geichlagen habe; eine Aengerung, welche in ber Rebe bes Berichterfiatters ber zweiten Rammer, wie fie bie "Babifche Lanbeszeitung" bringt, fehle. — Nach Maßgabe bes "Mannheimer Anzeigers" und ber "Babischen Lanbeszeitung" folle ferner herr Oberftaatsanwalt Riefer bei Gelegenheit feiner Berichterstattung im andern Saufe erflärt haben, auf bem nächsten Landtage werbe ein weit burchgreifenberer Initia= tivantrag in Betreff ber Berfaffungsrevision eingebracht werben, bei welchem die bis jest gegenüber ber erften Rammer beobachtete Soflichfeit gurudtreten werde; biefe Meußerung stehe in schärferer Form im zunächst genannten Blatte, in milberer Form in ber letztgenannten Zeitung.

Wäre der Schluß des Landtags nicht bevorstehend, so würde die Commission der Sache näher auf den Grund gegangen sein; sie würde kein Mittel unversucht gelassen haben, um sestzustellen, ob und inwiesern die gedachten Aeußerungen gefallen seien. Heute, wo der Schluß des Landtags unmittelbar bevorstehe, könne sich die Commission auf die Erklärung beschränken, daß, wenn, wie sie nicht hosse, die eine oder andere jener Aeußerungen in der mündlichen Berichterstattung des Heuserungen in der weiten Kammer gefallen sein sollte, sie ihr tieses Bedauern darüber aussprechen müßte; sie müßte nicht weniger ihr Bedauern kundgeben, wenn in Betress berartiger Aeußerungen inmitten des andern h. Hauses kein Widerspruch geäußert worden wäre.

Man möge gestatten, daß er auf die Angrisse übergehe, die gegen den Berichterstatter stattgesunden hätten. Es seien dies Angrisse, welche nicht gegen ihn als Privatperson, sondern als Berichterstatter in diesem h. Hause gerichtet worden seien — Angrisse, welche zum größten Theil auch gegen die Commission und gegen die erste Kammer selbst gerichtet seien. Er spreche nunmehr nicht weiter im Austrage der Commission, wohl aber mit deren Borwissen.

Borerst habe Herr Kiefer nach ber Angabe, sowohl bes "Mannheimer Anzeiger" wie ber "Babischen Landeszeitung" ihn bezüglich bes von ihm erstatteten Commissionsberichtes bes Plagiats bezichtigt; nicht mit biesen Worten, wohl aber, indem er erklärt haben solle, er hätte eine Aeußerung in seinem Berichte aus Gerber's Staatsrecht abgeschrieben,

ober nach ber andern Berfion, fast wörtlich baraus ausgefdrieben. Wenn man Jemand Abidreiben ober wörtliches Ausschreiben eines Andern gum Bormurfe macht, fo liege hierin eine Anschuldigung bes Plagiats. Er könnte an fich einen folden Borwurf mit Stillschweigen übergeben; benn er fonne ohne lleberhebung wohl fagen, baß er hoch über einem folchen Bormurfe ftebe. Allein es habe biefe angeblich von herrn Oberftaatsanwalt Riefer gegen ihn geschleuberte Anschuldigung mehr Aufsehen gemacht, als fie es verdiente. Defhalb erfare er: 3hm fei es als Berichterstatter ber Commission obgelegen, die Grunde gufammenguftellen, welche von ftaaterechtlichen Autoritäten für das Zweikammerinftem aufgestellt worden feien. Er habe bies gethan, indem er für jeben Sat Autoritäten citirte; er habe Dahlmann, Bait, Bopfl, Bluntichli, bann auch Gerber angeführt. Wie habe man ihm nun einen Borwurf bes Abschreibens ober Ausschreibens machen fönnen? Wie habe man fagen fönnen, man habe später aufgefunden, daß er abgeschrieben ober ausgeschrieben hatte? - Doch er gehe auf wichtigere, obwohl eben jo grund: lofe Anschuldigungen über, auf biejenigen nämlich, die gegen ben Berichterstatter in ber "Babifchen Correspondenz" geschleubert worben feien. Man habe hier vorerft bie Tattit versucht, ben Berichterstatter von ber Commission, ja von biefem h. Saufe gu ifoliren. Man habe bies in ber Art versucht, daß ber von ihm erstattete Bericht als bas Product eines Professorenstreits bargestellt wurde. An jeder großen Universität, an welcher, wie in Bribelberg, ein reges Leben berriche, gebe es Parteiungen, gebe es eine Berichiedenheit von Anfichten über biefen ober jenen Gegenstand. Allein es führten biefe Spaltungen nicht nothwendig zu perfonlichen Streitigkeiten, gu perfonlicher Feindschaft. Und wenn man unter jenem Profesforenftreite, wie nicht zu bezweifeln fei, einen Streit zwischen ihm und bem Serrn Berichterstatter ber zweiten Rammer in Sachen ber Berfaffungsrevifion gemeint habe, io feien Serr Geheimerath Bluntichli und er vielfach in Univerfitätsangelegenheiten auf verschiebener Seite gewesen und würden es auch in Zufunft vielleicht noch fein; anderfeits feien fie aber auch öfter ber nämlichen Meinung. Eine perfönliche Feindschaft zwischen ihm und Geheimerath Bluntichli bestehe bagegen nicht und habe seines Wiffens nie bestanben. Ware es auch anders gewesen, jo ware es eine ftarte Bumuthung gegenüber ber Commission, bag fie fich in einer fo wichtigen Angelegenheit wie die der Berfaffungerevifion burch einen Brofefforenftreit ihres Referenten habe leiten laffen und eine noch ftartere Zumuthung, baß diefes h. Saus einstimmig fich einen Professorenftreit

angeeignet. Die Sache sei so absurd, daß sie die Erwähnung nicht verdiente, wenn nicht jene Unterstellung — was unglaublich, aber doch wahr sei — bei einer Reihe sonst verständiger Männer Glauben gesunden hätte; wie Redner aus an ihn gerichteten Anfragen wisse. Diese Art der Angrisse sei jedoch bald abgenutt gewesen. Es sei die "Badische Correspondenz" zu anderen schwereren Ansichuldigungen geschritten. Der Redner sei von derselben als Reichsseind, Welfe und Particularist bezeichnet worden.

Die Anschuldigung ber Reichsfeinblichkeit bes Referenten fei lediglich aus beffen Bericht begründet worden. Außerhalb beffelben liegende Aeußerungen ober fonftige Sandlungen, welche biefen Borwurf geftütt hatten, habe man nicht vorbringen konnen und man habe bies auch nicht versucht, nicht einmal zu versuchen gewagt. Inbem ber Bericht als im reichsfeinblichen Sinne geschrieben bargestellt wurde, sei nicht allein ber Referent, sondern bie Commiffion, ja bas gange h. Saus ber Reichsfeind= lichfeit bezichtigt worben. Sehe man nun gu, was man ju biefem Beweise aus bem Berichte beigubringen vermocht habe, fo fage ber Bericht an einer Stelle, es fei unmög= lich, bie gange Reichsorganisation analog auf bie Berfaffung ber Einzelftaaten anzuwenden. Man hatte vielleicht hierauf mit einigem Scheine bie Anklage ber Reichsfeindschaft stüten können. Indessen man habe es nicht gethan, weil ber aufgeftellte Sat ein fo zweifellofer fei, baß er fich jeber Unfechtung entzog. Der Bericht führe ferner aus, bag eine bermalige umfaffenbe Revision ber Berfaffung beghalb unzwedmäßig fei, weil fowohl bie Reichsverfaffung wie die Reichsgesetzgebung einer weiteren Entwidelung entgegenfahen, und in Folge hiervon eine baldige erneuerte Revision ber Landesverfassung nöthig werben würde. Auch hiemit habe man ben Borwurf ber Reichsfeindlichkeit nicht begründen tonnen. Rein! Die Reichsfeinblichkeit bes Referenten ergebe sich aus beffen Behauptung, noch fei Baben ein Staat im vollsten Sinne bes Wortes. Das fonnte - meine bie babifche Correspondeng - ein reichstreuer Mann nicht fagen. Insbesondere folle die Berufung des Referenten auf Art. 1 ber beutschen Reichsverfassung für bessen reichsfeindliche Gefinnung Zeugniß ablegen, auf biefen Artifel, welcher besage: es bestehe bas beutsche Reichsgebiet aus ben Staaten Preugen, Baben u. f. w. Bohl mare es bem Anonymus ber "Babifchen Correspondeng" angenehmer, wenn jener Artifel lautete: Das beutsche Reichsgebiet befteht aus bem Staate Breugen und ben Salbftaaten Baben, Meiningen u. f. w. Er aber habe die beutfche Reichsverfassung nicht gemacht und musse bemnach bie "Babische Correspondenz" an die Autoren jener Berfassung verweisen.

Auf ben Borwurf bes Welfenthums wolle er nur antworten, daß er benselben nicht verstehe, weil es bermalen, so viel er wisse, weber Welfen noch Ghibellinen gebe.

Wenn man ihm aber Particularismus vorgeworfen habe, so werde ber Begriff "Particularift" in verschies benem Sinne gebraucht. "Particularift" beiße einmal foviel wie Reichsfeind - Reichsfeind in höherer Boteng. Daß er Barticularift in biefem Sinne nicht fei, baß biefer Borwurf aus bem Berichte fich nicht begründen laffe, brauche er aus bem bereits Bemerkten nicht zu wieber= holen. Benn man aber unter einem Barticulariften benjenigen verftebe, ber feinem engeren Baterlande, welchem er burch Geburt ober Aufnahme, burch langjährige Birtfamteit angehört, anhängt, ber unbeschabet ber Entfaltung bes großen beutschen Reichs bie Entwidelung und Forberung jenes nach Rraften anftrebt, bann fei er Barticularift und nehme er offen biefen Bormurf an fich. In biefem Ginne feien alle Mitglieber biefes h. Saufes Barticulariften , in biefem Ginne feien gewiß auch bie Ditalieder bes andern Saufes Barticulariften, fonft wurden fie fein Danbat in bie babifche Stanbefammer angenommen haben.

Er wolle das Haus nicht mit der Aufzählung der andern gegen den Redner gerichteten Angriffe ermüden. Es seien dieselben seinem Gedächtnisse entschwunden und, wie er die "Badische Correspondenz" neulich wieder zur hand genommen habe, um seine Erinnerung aufzufrischen, so habe er nicht weiter lesen können; so sehr sei er von Ekel erfaßt worden.

Es genüge, wenn er in biesem h. Hause constatirt habe, wie ein Berichterstatter besselben von ber "Babischen Correspondenz" behandelt werden könne. Bielleicht werde biese Erklärung eine gute Folge haben, die nämlich, daß der Badischen Correspondenz mehr Maß anempfohlen werde.

Präsibent: Er wolle hiemit constatiren, daß von dem die Geschäfte seitenden ersten Vicepräsidenten der zweiten Kammer ihm mitgetheilt worden sei, daß derselbe, sodald er von dem Bunsche des Vorredners bezüglich der Einssicht der sienographischen Protocolle Kenntniß erhalten habe, die Mittheilung einer Abschrift der von ihm angeschneten Ueberschung der betreffenden Rede — die Ueberschung des Protocolls sei noch nicht erfolgt gewesen — an den Präsidenten der ersten Kammer oder an die Mitzglieder derselben, die es wünschten, beabsichtigt habe; diese Mittheilung sei jedoch unterdlieben, weil inzwischen in der

Babischen Landeszeitung ein Referat über biese Rebe ersichienen sei.

Staatsminister Dr. Folly: Die von Geheimerath Renaud besprochene Rebe habe er bezüglich der einzelnen Ausbrücke und Bendungen nicht mehr genau in der Erinnerung, obgleich er bei der bezüglichen Verhandlung anwesend gewesen sei. Nur soviel wisse er bestimmt, daß er nichts Unparlamentarisches in der Rede vernommen habe, da er es sür seine Pflicht erachtet hätte, einen ungerechtsertigten Angriss gegen dieses h. Hans sofort zu befämpsen. Ebenso habe wohl auch der Präsident der zweiten Kammer nichts von unparlamentarischen Ausbrücken gehört, da er sonst eingeschritten wäre.

hiemit wird biefer Gegenstand vom Prafidenten als auf fich beruhend erklart.

Die Tagesordnung führt hierauf jur Erstattung und Berathung des Berichts des Geheimerath Muth über die bauliche Erweiterung und innere Einrichtung des Ständeshauses. Der Berichterstatter verliest ben von ihm erstatteten ausführlich motivirten Bericht,

Beilage Nr. 331 (ungebruckt), und beantragt schließlich Namens der Commission die Bornahme von kleineren, im Laufe der Budgetperiode auszusührenden Anschaffungen und von baulichen Erweiterungen, welche bei etwaiger Ausführung des Andaues im Garten für die erste Kammer nothwendig fallen. Der Antrag auf Berathung in abgefürzter Form wird sosort angenommen.

Rach Eröffnung ber Discuffion erflart Staatsratt Ellftätter, bag er Ramens ber Regierung mit ben Commiffionsantragen fich einverftanben erflaren fonne. Als bie zwedmäßige Berftellung bes Stanbehaufes querft im Wege ber Motion angeregt worben fei, habe er im anberen Saufe erflart, bie Regierung werbe mit größtem Entgegenkommen bie Bunfche beiber Rammern berudfichtigen. Alls felbstverftanblich fei vorausgesett worben, baß ber Regierung bie Genehmigung und Brufung ber Plane vorbehalten bleibe, insbesonbere ba es fich um erhebliche Gelbbewilligungen handle. Die Regierung fei baher burch bas Ericheinen bes Berichtes im anderen Saufe über biefen Gegenstand überrafcht gewefen. Es habe jeboch auf einem Berseben beruht, bas auch in ber zweiten Rammer conftatirt worben fei. Der Bericht bes anberen Saufes habe infoferne Bebenten bei ihm erregt, als bie birecte Bewilligung einer Summe barin beantragt wurde, welche verfaffungsmäßig nur im Wege bes Gefebes erfolgen tonnte - fei es burch einen Initiativantrag, fei es burch eine Borlage Seitens ber Regierung. Die Commission habe jedoch mit Rückscht auf seine Bebenten ihren Antrag etwas modificirt. Er habe nun bei Großt. Staatsministerium besürwortet, die kleineren Herstellungen, welche die Instandsehung und Benühung des Hauses ersordert, vornehmen zu lassen, von den übrigen Herstellungen aber Umgang zu nehmen. Zur Deckung dieser Ausgade bestehe im Budget des Finanzministeriums eine Position von 8000 fl. für Erhaltung der Centralstaatsgebäude. Die Großt. Regierung werde also die kleineren Herstellungen nach erfolgter Brüfung herstellen lassen und bezüglich der größeren Arbeiten mit Zuratheziehung ihrer Techniker eine gewisse Summe in das außerordentliche Budget aufnehmen.

Geheimerath Muth: Die Anträge der Commission stimmten also mit den Anschauungen der Großt. Regierung überein. Die Keineren Herstellungen und Ergänzungen, welche die Commission beantrage, würden sonach im Laufe der Budgetperiode — selbst mit einer Ueberschreitung der erwähnten Budgetsumme — ausgeführt werden. Was die größeren Arbeiten betresse, so sei es correct, die Borschläge zuerst genau zu prüsen. Die Großt. Negierung werde gewiß, wenn es zu einem Anbau komme, die Wünssiche der ersten Kammer berücksichtigen.

Kreis- und hofgerichtsbirector v. hillern fowie ber Berichterstatter bringen sobann ben schlechten Stand ber Bibliothef gur Sprache.

Der Brafibent fclagt bie Bilbung einer Bibliothet-

Staatsminister Dr. Jolly macht bas Anerbieten, bas Ministerium werde — wie auch bezüglich des anberen Hauses — für eine entsprechende Ergänzung der mangelhaften Bibliothet des Hauses Sorge tragen, was mit dem Ausbrucke des Dankes angenommen wird.

Der Antrag ber Commission wird hierauf einstimmig angenommen.

Sieran ichließt fich die Erstattung und Berathung bes Berichts bes Berwaltungsgerichtshofpräsidenten Renck über bie obligatorische Einführung ber gemischten Boltsschulen.

Der Berichterstatter verliest ben ausführlichen Commissionsbericht,

Beilage Mr. 332,

welcher im Laufe ber Sitzung ben Mitgliebern gebruckt mitgetheilt wird und stellt am Schlusse ben Antrag: "das hohe Haus möge von einem Anschluß an die durch die zweite Kammer am 17. Juni I. J. votirte Adresse Umgang nehmen, dagegen die vorliegende Petition Großh. Negierung zur Kenntnißnahme überweisen." Zugleich stellt er

ben Antrag auf Berathung in abgefürzter Form, was fillschweigend angenommen wird.

Rach Eröffnung ber Discuffion ergreift bas Wort

Staatsminifter Dr. Jolly: Die Ausführungen bes Berichterstatters stimmten so vollständig mit den von ihm ichon im anderen Saufe entwidelten Unschauungen überein, baß er uur bitten fonne, ben Antragen ber Commiffion beiguftimmen. Die Frage, ob bie bestehenben Confeffionsichulen in gemischte Schulen umguwandeln feien, fonne nicht nach einem Brincipe, fondern nur nach Rudfichten ber Zwedmäßigfeit entschieben werben. Der Staat habe bie jur Regelung bes Boltsichulwefens nothigen Unorbnungen zu erlaffen und bie Bemeinben hatten fobann bie Schulen in ber vom Staate vorgefcriebenen Beife auf ihre eigenen Roften, bezhw. in einzelnen Gemeinben mit Beihilfe ber gefetlichen Bufchuffe aus ber Staatscaffe ju unterhalten. Die Zwedmäßigfeitsfrage bezüglich ber Umwandlung von confessionellen Schulen in gemischte Schulen sei viel eher in concreto als in abstracto zu lofen. Auf bem Bege bes Gefetes aber fammtliche bestebenbe Confessionsichulen für gemischt gesetlich zu er= flaren, fei nicht gu rechtfertigen. Denn in 9/10 aller Gemeinben bes Großherzogthums bestehe nur eine Schule und biefe werbe ausschließlich ober wenigstens allein von Angehörigen einer Confession benütt. In biefen 9/10 aller Gemeinden fonne man feine gemischte Schulen ichaffen, weil es an einer Mifchung ber Confessionen in ber Gemeinde fehle, und bliebe die Erflärung ber Schulen biefer Gemeinden als "gemischte" ein leeres Bort. Diefe Magregel konnte nur eine Beunruhigung ber Gemüther veranlaffen. Denn entweber aus allzu großer Mengstlichfeit ober in berechnenber Ueberlegung fonnte man ben Gemeinbeangehörigen gufluftern, bag nun fünftig in rein tatholifchen Gemeinden gewiß ein evan: gelischer Lehrer und umgefehrt wirfen werbe.

Eine solche Umwandlung des Characters unserer Schulen werde man gesetzlich nicht statuiren. Auch solle man nicht — wie er schon im andern Hause betont habe — alfzu viele Hoffnungen darauf setzen, daß der Geist der Toleranz und des friedlichen Zusammenlebens der Consessionen vorzugsweise aus der gemischten Schule erwachsen werde. Alles komme hierin auf die Leitung einer Schule an. Ja, es könne umgekehrt in einer gemischten Schule, wo die Schulzugend aller Consessionen in denselben Räumen unterrichtet würde, der consessionen in denselben Räumen unterrichtet würde, der consessionen Sader noch in erhöhterem Grade entstehen und gepflegt werden. Die Beibehaltung des consessionellen Characters unserer Bolksschulen empsehle sich nicht nur als historisch begründet, sondern auch als

ein — bem Geiste unseres Schulgesetes sich naturgemäß anschließendes — Princip. Die gesetzgebenden Factoren seine darin einig, daß der obligatorische Religionsunterricht beizubehalten sei. Wolle man aber den obligatorischen Religionsunterricht beibehalten, so sei der confessionelle Character der Bolksschule zwar nicht schlechthin nothwendig, aber doch das natürlichste, da eben der Religionsunterricht nur in confessioneller Form möglich sei.

Er wolle jedoch teineswegs bamit fagen, bag nicht bie Nothwendigkeit und Zwedmäßigkeit gemischter Schulen in vielen Gemeinden bes Staates vorliege. Es fei bies hauptfächlich in ber Pfalg ber Fall, wo taum eine Bemeinde nicht paritätisch fei. In solchen, oft fehr kleinen Gemeinden mußten jur Beit zwei confessionell getrennte Schulen neben einander bestehen, die feineswegs eine ent= sprechende Schülerzahl hätten. Allerdings fei zwar ber gute Buftand einer Schule baburch bebingt, bag bie Bahl ber Schüler eine nicht fehr große fei. Es habe bies jeboch feine Granze und, wenn bie Bahl ber Schuler einer Schule unter 30 bis 40 herabsinte, fo fei bies nicht guträglich, insbesondere ba bie Schüler auf acht Jahrgange fich vertheilten. In folden fleinen Schulen, bie oft in gangen Claffen feinen aufgeweckten talentvollen Schüler gablten, fehle es an jedem Wetteifer ber Schuler. Auch würben an folche gang fleine Schulen bie relativ untüch= tigften Lehrer gesendet, weil fie bort am wenigsten schaben tonnten. Solche Gemeinden hatten fonach einen großen Aufwand zu tragen, ohne bag fie gute Schulen und tudtige Lehrer bejäßen. Sier fei also Abhilfe gu treffen und ein Ausweg nöthig. Er fonne fich nun - nähere Brufung feinerseits vorbehalten - mit bem Borichlage bes Berichterstatters einverstanden erklären, daß die politische Gemeinde barüber entscheibe, ob in einer Gemeinde zwed: mäßiger eine gemifchte Schule ober mehrere nach Confeffionen getrennte Schulen bestehen follten. Es scheine ihm bies ber natürlichfte Weg und ware auch ben Gemeinden nicht unerwünscht, wie er von mehreren Gemeinde: beamten vernommen habe. Er glaube, daß bie Entscheis bung ber politischen Gemeinde über biefe Frage nicht gu größeren Agitationen innerhalb berfelben führen würde. Die Organe ber Gemeinben hatten im Allgemeinen einen eifersüchtigen Blid auf die Wahrung ihrer Rechte in Gemeinbeangelegenheiten und bufbeten feine Ginmischung bei ber Entscheidung folcher Angelegenheiten, felbft wenn fie im Uebrigen mit Entichiebenheit einer bestimmten religiöfen Richtung zugethan feien. Es fei bies um fo mehr ber Fall, wenn es fich um fo erhebliche finanzielle Bortheile handle, wie bei ber ermähnten Frage, ba bie Ginführung von gemischten Schulen in manchen Gemeinden bie Berabsettung der Umlage um mehrere Kreuzer zur Folge habe. Die Großh. Regierung werbe reiflich bie angeregte Frage wegen ber Ginführung ber Mifchichule in Erwägung gieben und bem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen. Rur in einem Puntte ware er noch toleranter als ber Berichterstatter. Man fonne nämlich ben Gemeinden gang frei bie Entscheidung ber Frage wegen ber Ginführung einer gemischten Schule überlaffen, ohne ben tom Commiffionsbericht in Aussicht genommenen Drud auszuüben, baß man ber Gemeinde ben ihr etwa gefetlich guftebenben Staatsbeitrag nur für eine, nicht für mehrere confessionell getrennte Bolfsichulen, gutommen laffe. Der Staat folle feines Erachtens lieber bas pecuniar nicht febr erhebliche Opfer bezüglich ber Staatsbeiträge bringen, um nicht bie Gemeinbeangehörigen gegen ihren eigentlichen Willen und gegen ben natürlichen Trieb zu einer unerwünschten Ginrichtung zu veranlaffen.

Bas bie Bermanblung ber confessionell getrennten Schullehrerfeminarien in gemischte Anftalten betreffe, fo bestehe allerbings fein Bejet, wonach bie Seminarien confessionell fein follten. Auch liege tein Grund vor, bie Seminarien zwangsweise zu gemischten Anftalten zu machen. Ja, bezüglich eines Seminars wäre dies überhaupt so unmöglich wie die Umwandlung vieler bisher confessionellen Bolfsichulen in gemischte. Er meine nämlich Meersburg, bas - inmitten einer ausschließlich tatholischen Bevölferung gelegen - nur baburch in eine gemischte Auftalt verwandelt werden fonne, bag man zwangsweise evangelische Böglinge aus entfernteren Lanbesgegenben biefem Seminare zuweise. Auch könne man in Meersburg, beffen Ginwohner fast nur aus Katholifen beständen, feine gemischte Uebungsichule einrichten. Ueberdies murbe bie innere Einrichtung, der Lehrerapparat 2c. erheblich vergrößert, wenn man jedes Seminar ju einer gemischten Anftalt umwandeln wolle. Anderfeits fei es vollkommen guläffig, baß gemifchte Seminarien bestünden. Wie in Meersburg naturgemäß ein confessionelles Seminar fein und bleiben werbe, eben jo naturgemäß führten - wie ber Berichterstatter richtig angebeutet habe - in Carlsruhe bie Berhaltniffe gur Errichtung eines gemischten Geminars. Das fatholische und evangelische Seminar fei nämlich überfüllt. Man werbe baher die Uebergähligen von beiben Confessionen in einem gemischten Seminare babier vereinigen. Bon einer Principienfrage fei alfo auch bei ben Seminarien feine Rebe. Er wiederhole schließlich feine Bitte, bie Commissionsantrage anzunehmen. Freiherr v. Bobmann erflärt fich im Allgemeinen mit ben Ausführungen des Berichts einverstanden, bittet aber, über die beiden Anträge getrennt abzustimmen. Er könne nämlich dem nicht beipflichten, daß man künftig den Confessionen nicht mehr das Necht, über die Einführung von Mischschulen zu entscheiden, einräumen, sondern dieses an die politische Gemeinde überträgen wolle. Ebenso wenig könne er die Pression billigen, die man ausübe, wenn man einer Gemeinde den Staatsbeitrag nur für eine Schule bewillige. Er werde daher dem Antrage, das Haus möge von einem Anschlusse an die von der zweiten Kammer votirte Adresse Umgang nehmen, zustimmen. Dagegen wünscheer, daß über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergegangen verde.

Summel dankt schließlich noch dem Berichterstatter für die gründliche und lichtvolle Berichterstattung, die nur einem solchen sachkundigen Manne, nicht aber einem Laien möglich gewesen wäre.

Das Prafibium bringt hierauf die beiden Commissionsanträge nach vorheriger Berlesung berselben getrennt zur Abstimmung und wird der erstere einstimmig, der letztere mit allen Stimmen gegen die des Freiherrn v. Bods mann angenommen.

Ueber ben weiteren Gegenstand ber Tagesorbnung, namlich ben Gesethentwurf, besondere Bestimmungen über die Aufbringung bes Gemeindeaufwandes in ben Städten betreffent, wird von Geheimerath Dr. Renaud Bericht erftattet. Derfelbe führt aus, die Ginführung ber Stäbteordnung fete eine neue Regelung bes Gemeindesteuerwesens voraus. Denn die Städteordnung fei auch nur unter diefer Borausfetung von den beiben Kammern angenommen worben. Die Großh. Regierung habe ichon in ber Städteordnung (§ 71) Bestimmungen über die Gemeinde= besteuerung vorgesehen. Beibe Kammern hatten jeboch biefen § 71 von ber Berathung und Beichluffaffung ausgeschloffen, weil er fich ftutte auf bie Staatseinkommenfteuer, bie noch nicht gesetlich eingeführt war. Sobalb bie Einführung einer Ginfommenfteuer in ber zweiten Rammer beschloffen worben fei, habe die Regierung einen Gesethentwurf, besondere Bestimmungen über die Aufbringung bes Gemeinbeaufwandes in ben Stabten betreffend, vorgelegt, in welchen ben letteren bie Erhebung einer Einkommenfteuer gestattet wurde. Die zweite Kammer habe diefen Entwurf mit wenigen Aenberungen angenommen. Nachbem jedoch ber Gesethentwurf über die Einführung einer Staatseinkommenstener von ber Regierung zurückgezogen worben fei, habe biefelbe - unter gleichzeitiger Zurudziehung ber früheren Borlage über bie

Aufbringung bes Gemeindeaufwandes — biesen Gesetze entwurf in gleichem Betreffe vorgelegt.

Die balbige Ginführung ber Städteordnung erscheine als ein bringendes Bedürfniß. Da nun bie Erhebung einer städtischen Einkommensteuer unthunlich fei, habe eine Regelung in anderer Weise stattfinden muffen. Rach bem porliegenden Gesetzentwurfe werbe nämlich ben Stäbten die Erhebung einer Capitalrenten= und Claffenftener geftattet. Es bürfe jedoch höchstens 1/6 bes Gemeindes aufwandes burch dieje Steuern gebedt werben, mahrend nach dem früheren Entwurfe 1/4 und nach bem Beschluffe ber zweiten Kammer fogar 1/3 jenes Aufwandes habe aufgebracht werben burfen. Die Commission fei mit ben Borichlägen ber Regierung einverstanden, sowie auch bamit, daß man nicht - wie im andern Sause vorgeschlagen die Gemeindebesteuerung der Autonomie der Gemeinden anheimgegeben, und ebenjo, daß man nicht die Ginführung einer ftabtischen Ginkommenfteuer gestattet habe. Gegen bie lettere Steuer machten fich bie Bedenken gegen eine Staatseinfommenftener noch in erhöhterem Grabe geltend. Durch die Erhebung einer Capitalrenten- und Claffenfteuer werbe nur ein geringer Ertrag ben Stabten geboten. Bon bem Capitalrentenstenercapital burfe nach bem Gesetzentwurfe als höchster Betrag eine Umlage von 3 fr. und von dem Claffensteuercapital eine folche von 9 fr. erhoben werben. Die von ber zweiten Rammer geftellten Antrage auf Erhöhung ber Maximalbetrage feien namentlich mit Rücksicht auf die vom Finanzministerium gemachten Erhebungen und Berechnungen, welche eine Erhöhung als unguläffig erscheinen ließen, abgelehnt worden.

Was die Classensteuer betreffe, so werde bei der Umlage zur Gewinnung des Steuercapitals das Jahreseinfommen mit 2 multiplicirt, während bei der Staatsclassensteuer bekanntlich eine Progression stattsinde. Die Commission sei wegen der größeren Einsachheit der Berechnung mit dem Regierungsvorschlage einverstanden. Der in dem Gesetz normirte höchste Steuersat von 9 fr. betrage etwas mehr als ein Drittheil der Staatsclassensteuer, die sich auf 26 fr. von 100 fl. Steuercapital belause.

Mit bem Gesegentwurfe sei ber Mißstand verbunden, daß die Einnahmen in Folge dieser Bestimmungen in einzelnen Städten mehr und in einigen sogar weniger im Ganzen als dis jest betragen. Denn bisher schon seien in mehreren Städten die Classen und Capitalstenercapitalien zur Deckung des Armenauswandes beigezogen worden. Dies falle weg, indem der Armenauswand nunmehr als ein Theil des allgemeinen Gemeindeauswandes angesehen und behandelt werde. Redner bespricht hieraus eingehend

bie einzelnen Bestimmungen bes Gesetzentwurfs und beantragt schließlich bie unveränderte Annahme bes Gesetzentwurfs nach Berathung in abgekürzter Form.

Dem Antrage auf Berathung in abgefürzter Form wird fofort vom Hause stattgegeben und hierauf die Discussion eröffnet.

Berwaltungsgerichtshofpräfibent Rend fpricht feine aufrichtige Freude über die Gesetesvorlage aus, woburch die Regierung noch in letter Stunde die Ginführung ber Städteordnung ermöglicht habe, welche er als bas gelungenfte und fegensreichfte Erzeugniß ber gangen Landtagsfeffion betrachte. Jest als bie Gefahr vor ber Thure geftanben fei, bag bie Städteordnung nicht gur Ginführung gelange und bie Erfüllung fo lange gehegter Buniche in's Ungewisse vertagt werbe, sei die Tragweite und Bedeutung ber Städteordnung, fowie ber Werth berfelben erft recht jum Bewußtsein gefommen. Dan tonne vielleicht glauben, bag bie angeseffene Burgerichaft und bie gur Beit auf ben Rathhäusern ber Stäbte regierenben Berren nur ungern bie gablreichen neuen Elemente in ben Gemeinbeverband eintreten faben und nur eifersüchtigen Blides ben Ginfluß berfelben auf bie Gemeinbeverwaltung beobachteten. Dies fei jedoch eine Täuschung. Die hatten bie Bertreter ber Stadtgemeinde engherzig bie Intereffen ber angeseffenen Bürgerschaft - gegenüber ben übrigen Einwohnern - in ben Borbergrund gestellt. Er erinnere nur an bie großen Summen, welche bie Stabte auf beffere Lehranftalten aufgewendet hatten. Dieje Manner, welche burch Annahme bes Amtes als Gemeinderath fich bem Dienfte ber Gemeinbe unterzogen, hatten in ber That aufrichtigen Dant verbient. Den fo umfaffenben und bebeutungsvollen Geschäften ber Gemeinbeverwaltung hatten fie bie Sälfte ihrer Arbeitszeit geopfert und bei ihrer verantwortlichen Stellung als Pfandgerichtsmitglieber ihr Bermögen jum Pfande eingesett. Die Bahl folder Manner, die fich bem Gemeindebienfte wibmeten, fei immer fleiner geworben, und in dieser Thatsache habe er eine größere Befahr für bie Entwidelung ber Stäbte erblidt, als in ber Beschräntung ber Gemeindebesteuerung auf beftimmte Objecte. Er habe geglaubt, bei biefer Belegen= beit biefer fo opferwilligen und wackeren Männer gebenfen zu follen.

Dem Gesehentwurse würde er auch beistimmen, wenn noch viel mehr Bedeuken gegen benselben sich geltend machen ließen, als es in der That der Fall sei. Die Thatsache der Einführung der Städteordnung sei mehr werth und man müsse auch manches Unvollkommene in Kauf nehmen. Es sei in dieser Session dem Hause keine Gelegenheit geboten worben, sich über die Principien ber Gemeindebesteuerung zu äußern. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesehentwurfs bildeten doch nur einen provisorischen Nothbehelf. Er enthalte sich seber Ausführung über Gemeindebesteuerung, da sie zur Zeit doch bedeutungsslos wäre.

Das haus handle im Interesse unserer Städte, wenn es die — wohl unwiderruflich lette — Gesetzesvorlage unverändert annehme gemäß dem Sprichworte: "Ende gut, Alles gut".

hummel will bem Gefühle ber Befriedigung über bie Gefetesvorlage Ausbrud geben, welche bie Ginführung ber Städteordnung ermögliche. Die lettere werbe wohlthätige Folgen haben. Dem Gesethentwurfe konne man nur gu= stimmen, ba die Aenderung ber Berhaltniffe unmöglich fei. Was die Steuerfage betreffe, fo hatte er nichts einzuwenben gehabt, wenn ber hochste Betrag auf bas boppelte erhöht worden ware. Redner ichilbert nunmehr ben Ginfluß, ben die Beseitigung ber gesonderten Dedung bes Aufwandes für die Armenpflege und die Berschmelzung besselben mit bem eigentlichen Gemeindeaufwand auf die Einnahme ber Stäbte ausübe. Nur ein geringer Ueberschuß werbe fich bei ber jegigen Besteuerung für bie Gemeinden ergeben. Bon ber ftabtischen Bevolferung murben feine Bebenken gegen die Erhöhung ber Maximalbeitrage erhoben werden, felbit nicht von ben Besitzern fleiner Capitalien, bie von ber Capitalrentensteuer getroffen würden. Es hatte baburch ein nüglicher Ueberschuß für bie Bemeinde fich ergeben. Uebrigens wurden nun bie Ausgaben fich mehr nach ben Ginnahmen reguliren und eine weise Beschränkung in ben ersteren eintreten. Er werbe bem Gefegentwurf guftimmen.

Hierauf wird die allgemeine Discuffion geschlossen und nachdem bei dem Aufrufe der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sich teine Debatte erhebt, wird der ganze Gesetzentwurf einstimmig bei der namentlichen Abstimmung angenommen.

Die Deputation für ben Empfang Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beim feierlichen Schlusse des Landtages wird sodann gebildet aus dem Präsidenten, dem Bicepräsidenten und ben beiden Secretären der Kammer, sowie dem durch das Loos erwählten Verwaltungsgerichtschofpräsidenten Rend.

Das Präsibium bringt zur Kenntniß, daß Präsat Dr. Holkmann inhaltlich eines im Laufe ber Sigung einzgesommenen Schreibens an bem Erscheinen in heutiger Sigung und bem feierlichen Schlusse bes Landtages wegen Unwohlsein gehindert sei.

Rach ber nunmehr erschöpften Tagesordnung richtet ber Prafibent noch eine Ansprache an bie Bersammlung:

Nach einem langen Landtage sei man nun unmittelbar por bem Schluffe beffelben angelangt und ftunde am Ende ber Arbeiten in bem Ginne, baß fammtliche Arbeiten ihre Erledigung gefunden hatten. Befanntlich leibe bie erfte Rammer unter ber Ungunft bes Umftanbes, baß bie Arbeiten bes Saufes fich in ber letten Beit ber Tagung febr brangen. Es fei baber nur ber unausgesetten Thatigfeit ber Commiffionen und ber Berichterftatter gu banten, bag bas Saus bei biefem unverhaltnigmäßig rafden Arbeiten ju bem Ergebniffe gefommen fei, alle Gegenstände, bie gur Berathung und Beichluffaffung vorgelegen feien, gur Erledigung zu bringen. Er glaube es hierbei aussprechen ju follen, baß alle es febr bedauerten, weil einer ber verehrten Berren Berichterftatter megen einer früheren Arbeit für biefes Saus fo ichroffen und heftigen Angriffen in ber Breffe - er rebe nicht von einem Borgange im anbern Saufe megen ber Unficherheit ber Unterlage für bie Beurtheilung — ausgesetzt gewesen fei. Man werbe mit ihm einig fein in Anerkennung ber Leiftungen ber Berichterftatter. Gin großer Theil ber Thätigkeit bes Hauses falle ben Commissionen zu. Rach ber lebung bes Saufes murben große Commiffionen für bie einzelnen Berathungs: gegenstände gebildet und in biefen Commiffionen finde eine fehr eingehende und gründliche Berathung ber Gegenftanbe ftatt. Es fichere bie Broge ber Commissionen einerseits bie Möglichkeit einer fehr grundlichen Berathung, obgleich fie wieber anderseits bie Ausgiebigkeit ber Discuffion im Saufe felbft nicht minder beeinträchtige.

Er verzichte barauf, bem Hause noch einmal im Einzelnen vorzuführen, welche Arbeiten basselbe in diesem Landtage beschäftigt haben. Dagegen aber bürfe er barauf hin-weisen, daß wohl im hinblide auf die — so viele Seiten

bes Staatslebens berührenden — Arbeiten des Hauses in Jedem die Ueberzeugung rege sein werde, daß für unser engeres badisches Baterland — unbeschadet unserer Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche — eine reiche politische Thätigkeit übrig bleibe. Alle seine einig in dem Bunsche, daß Alles, was dieser Landtag gebracht habe, zum Segen des Heimathslandes und damit auch zum Heise des Deutschen Reiches gereiche, dem das Haus in patriotischer Treue ergeben sei.

Er schließe mit dem Ausdrucke seines persönlichen aufrichtigen Dankes für die vielen Beweise der wohlwollenben Gesinnung und Nachsicht des Hauses, die er während seiner Amtsführung durch die Mitglieder erfahren habe und rufe benselben zum Schlusse ein herzliches Lebewohl zu.

Dennig spricht hierauf als das älteste ber hier anwesenden Mitglieder dem Herrn Präsidenten die wohlverbiente Anerkennung und den Dank aus für die aufopfernde Thätigkeit, mit der er stets bemüht gewesen sei, den Gang der Berhandlungen zu desördern und mit Umsicht zu leiten, sowie auch für die Unparteilichkeit, mit welcher er sein Amt als Präsident ausgeübt habe. Er ersuche die Mitzglieder, sich als Zeichen ihrer Zustimmung von ihren Sigen zu erheben.

Die Bersammlung erhebt fich.

Der Präsibent spricht ichließlich bem herrn Borrebner für seine freundlichen Worte und bem h. hause für bie gutige Anerkennung seinen herzlichen Dank aus.

Schluß ber Sigung.

Bur Beurfundung: Die Secretäre: v. Bodmann. Malfc.



Berhandlungen ber 1. Kammer 1878/74. Protocomeft.

28

